

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

44 (2.11.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507666)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 2. November. № 44.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das Vertheilungsregister über die behuf theilweiser Abtragung einer Schuld auszuschreibende Umlage über das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung, welches der Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr für vollstreckbar erklärt.

Der Stadtcämmerer Harbers ist mit Erhebung der Umlage beauftragt. (October 28.)

2) Im Monat November d. J. sind alle, für dieses Jahr noch rückständige Abgaben zu bezahlen und zwar, zur Landescasse: Additionelle Contribution, Ordinair-Gefälle, Abgaben vom Brandcassen-Tagat, Canon, Erbpacht &c.; zur Gemeindecasse: Canon, Nachtwächtergeld, Umlage zur Kirchenschuld, Pachtgefälle &c.

Gehoben wird an jedem Wochentage Morgens von 8 bis 1 Uhr. (October 28.)

Joh. Just. Harbers,
Stadtcämmerer.

3) Der bisherige Vergantungsprotocollist Joh. Bruns zu Falkenburg ist als Actuar des Stadtmagistrats bestellt und verpflichtet. (November 1.)

4) Gefunden: 1 Cigarrentasche, 1 Messer.

Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 26. October d. J. Die hiesigen Prediger zu St. Nicolai und Lamberti bezogen bis Neujahr 1850 aus der Stadtcasse ein jeder jährlich 2 Thlr. 18 gr. Gold als Neujahrs-gabe. In Folge einer Weigerung des Stadtmagistrats, diese Zahlung zu leisten, hatte der Kirchenrath denselben auf fernere Zahlung verklagt. Während der Kirchenrath behauptete, daß diese Gaben den Predigern als pars salarii beglichen und mit den Stolzgebühren, welche laut Bekanntmachung des Kirchenraths vom 30. October 1850 aufgehoben worden sind, nichts gemein hätten, hatte der Stadtmagistrat geltend gemacht, daß die Gabe nicht als pars salarii der Prediger, sondern als ein freiwilliges Geschenk

aufzufassen sei, welches durch langjährigen Bestand nicht in eine Verpflichtung verwandelt sei. Auch wenn die Gabe nicht als ein freies Geschenk anzusehen sei, sei sie doch eine Vergütung für die sonn- und festtäglich von den gedachten Predigern für die städtische Obrigkeit gehaltenen Fürbitten, demnach Stolgebühr gewesen, also mit Aufhebung dieser wegfällig geworden, jedenfalls gehöre die Gabe zu der Kategorie der durch die gedachte Bekanntmachung mit den Stolgebühren zugleich aufgehobenen Neujahrs Geschenke. Vom hiesigen Stadt- und Landgerichte war dem Kläger der Beweis auferlegt worden, daß die Gabe seit unvordenklicher Zeit als Gehaltsbeitrag den fraglichen Predigern als solchen jährlich bezahlt sei, unter Vorbehalt des Gegenbeweises für den Beklagten, insbesondere auch dahin, entweder daß die Gabe als freiwilliges Geschenk gezahlt und von den Predigern angenommen, oder daß die Gabe den Predigern als Vergütung für die von ihnen für die städtische Obrigkeit sonn- und festtäglich gehaltenen Fürbitten gezahlt und von ihnen angenommen sei. Auf erhobene Appellation des Klägers war das Beweisinterlocut von der Gr. = Justizkanzlei dahin abgeändert worden, daß der Kläger nur zu beweisen habe, daß den jedesmaligen Predigern zu St. Lamberti und Nicolai jährlich zu Neujahr seit unvordenklicher Zeit 2 Thlr. 18 gr. Gold für einen jeden derselben aus der Stadtcasse der Stadt Oldenburg ausbezahlt seien. Nach aufgenommenem Beweise und Gegenbeweise ist jetzt vom Stadt- und Landgerichte erkannt worden, daß der Kläger den ihm auferlegten Beweis vollständig erbracht, der Beklagte dagegen die ihm nachgelassenen Beweisalternativen gänzlich verfehlt habe, der Kläger aber seinen dagegen geführten Gegenbeweis bis zum Erfüllungsseide erbracht habe. Dieser Erfüllungsseid soll über Nichtwissen geschworen werden. Der Stadt- Magistrat ist der Ansicht, daß von der Fortsetzung der gegen dieses Urtheil vorläufig eingelegten Appellation ein Erfolg nicht zu erwarten sei. Der Stadtrath tritt dieser Ansicht bei und beschließt, auf die Ableistung des auferlegten Erfüllungsseides zu verzichten und den Proceß nunmehr ganz fallen zu lassen. —

Nach Artikel 4 der Verordnung vom 6. October d. J. betreffend die Ausführung des die Einrichtung der Aemter des Herzogthums Oldenburg betreffenden Gesetzes sollen die bisherigen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever in Betreff des Staats- und Kronguts, so wie der Staatsfinanzen überhaupt auf die betreffenden Aemter übergehen und soll der Zeitpunkt, mit welchem dieser Uebergang einzutreten hat, von der Cammer bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist nach einem Rescripte der Cammer auf den 1. Februar k. J. festgesetzt und sollen an diesem Tage die desfallsigen Acten, Register u. s. w. an das Amt Oldenburg abgegeben werden. Danach würde auch die bis-

herige Function des Stadtcämmerers als Erheber der Introdien der Landescasse und der derselben gleichgestellten Cassen aus der Stadt Oldenburg und deren Gebiet aufhören. Mitteltst Höchster Verfügung vom 27. September d. J. ist aber genehmigt, daß demselben die provisorische Verwaltung des gedachten Hebungsdiensses in Unterordnung unter das Amt Oldenburg gegen eine vom 1. Februar k. J. an zu beziehende feste Jahresvergütung von 260 Thln. übertragen werde. Der Stadtcämmerer sucht um die hierzu erforderliche Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörden nach. Der Stadtmagistrat ist der Ansicht, daß, obwohl die Unterordnung des Stadtcämmerers unter zwei Verwaltungsbehörden, das Amt Oldenburg und den Stadtmagistrat, nicht zweckmäßig erscheine und die Controlle erschwere, doch nach den hiebei in Betracht kommenden Umständen die vom Cämmerer Harbers erbetene Genehmigung der provisorischen Uebernahme des Hebungsdiensses für die Stadt bis weiter zu ertheilen sei. Stadtrath und Gemeinderath treten dieser Ansicht bei. —

Magistrat und Stadtrath.

Versammlung vom 26. October. Der in Nr. 39 d. Bl.*) mitgetheilte „Entwurf eines Statuts betreffend Einführung des frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg“ hat nach Art. 77 der Gemeindeordnung vom 21. September bis 14. October d. J. ausgelegen. Gegen denselben sind nur Seitens der hiesigen Schlachter-Innung Einwendungen erhoben worden.

Die Schlachterinnung hat ihre Bedenken gegen den Inhalt des Statuts in einer ausführlichen Eingabe entwickelt und darin die Befürchtung ausgesprochen, daß die Ausführung des Statuts den Ruin der Schlachter zur Folge haben werde. Die Aufhebung des bestehenden Verbots der Einfuhr des frischen Fleisches, heißt es in der Eingabe, werde eine Ermäßigung der Fleischpreise nicht herbeiführen, weil die Fleischpreise an andern Plätzen, wo keine Detroi bestehe und die Production von Schlachtvieh vorzugsweise blühe, wie z. B. in Brake, nicht niedriger gestellt seien als in Oldenburg mit dem Aufschlag der Detroi. Von der Durchführung der beabsichtigten Maßregel könne demnach eine Preisermäßigung des guten und gesunden Fleisches nicht erwartet werden. Man dürte sich nicht darauf berufen, daß in den meisten Fällen, wo Contraventionen gegen das bestehende Einfuhrverbot zur Untersuchung gekommen seien, das eingeschmuggelte Fleisch zu niedrigeren Preisen als von den hiesigen Schlachtern verkauft worden sei, denn dies habe darin seinen Grund, daß die Umgehung des

*) Vergl. auch V, 22. 30.

Verbots ohne einen für den Consumenten vorliegenden Gewinn wegen der Gefahr der Confiscation keine Theilnehmer finde. Wollte man die Detroigeseze nicht aufheben und zur Umgehung der bestehenden Detroigeseze nicht anregen, so müsse die Einführung des frischen Fleisches nach wie vor unbedingt verboten bleiben. Eine Freiheit zur Einbringung unter Bedingungen könne nur dahin führen, den Reiz der Umgehung zu erhöhen; dies sei um so mehr zu erwarten, als das Einschmuggeln schon bei den gegenwärtig bestehenden unbedingte Verbote nicht immer zu verhindern gewesen sei. Die Contraventionen würden sich in erschreckender Weise vermehren, weil die Stadt von allen Seiten zugänglich und eine genügende Controлле für diese Contraventionen fast unmöglich sei. Jedenfalls würde dazu eine unausführbare strenge Absperrung und ein Gordon von zahlreichen und mit großen Kosten zu besoldenden Polizeibeamten gehören. Die Consumenten, namentlich die geringere Classe, welcher das Statut besonders zu Gunsten kommen soll, würde sich mit den auswärtigen Producenten noch mehr als bisher vereinigen, um so viel wohlfeileres Fleisch zu genießen als die Detroi betrage. Ferner sei der Auswärtige, welcher das Fleisch einführe, einer gesundheitspolizeilichen Controлле nicht unterworfen und deshalb zu befürchten, daß er aus Unkunde und Gewissenslosigkeit die statutarischen Bestimmungen dahin ausbeuten werde, Pferdefleisch und Fleisch von krankem und gefallenem Vieh einzuführen, während die hiesigen Schlachter der Controлле des Fleischbeschauers unterworfen seien. (Fortf. folgt.)

Ullerlei.

Beleuchtungstabelle für den Monat November:

Tage	Gewöhnl. Beleuchtung	Kleine Beleuchtung.
1-10. Nov.	5 $\frac{1}{2}$ -11 Uhr.	11-6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
11. "	6-11 "	11-6 $\frac{1}{2}$ "
12. "	7-11 "	11-6 $\frac{1}{2}$ "
13. "	8-11 "	11-6 $\frac{1}{2}$ "
14. "	9-11 "	11-7 "
15. "	nicht.	10-7 "
16. "	nicht.	11-7 "
17. "	nicht.	11-7 "
18-22. "	nicht.	nicht.
23. "	5-7 "	nicht.
24. "	5-8 "	nicht.
25. "	5-10 "	nicht.
26. "	5-11 "	nicht.
27. "	5-11 "	11-1 "
28. "	5-11 "	11-3 "
29. "	5-11 "	11-5 "
30. "	4 $\frac{3}{4}$ -11 "	11-7 "

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.